



**RSS**



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28  
1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0015-16-10

= RSS-E 23/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Mag. Kurt Stättner und Dr. Thomas Hartmann sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 11. Mai 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED] gegen [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird empfohlen, die offene Provisionsforderung von € 5.826,06 (per KW 12/2016) mit der Stornoreserve iHv € 5.773,35 zu verrechnen.

Begründung:

Der Antragsteller hat mit der antragsgegnerischen Versicherung per 2.3.2015 eine Courtagevereinbarung abgeschlossen, die gemäß Pkt. 22 alle bestehenden Vermittlervereinbarungen ersetzt.

Pkt. 12 der Courtagevereinbarung lautet auszugsweise:

**„12. Provisionsvorschuss - Sicherstellung**

(...)

**12.3 Zur Sicherstellung in Form der Stornoreserve darf die [REDACTED] neben anderen Sicherstellungsarten einen in der Anlage ./1 Konditionenblatt in Prozent ausgedrückten Teil der entstandenen und der zu bevorschussenden Provisionen**

**einbehalten. Provisionsvorschuss und Stornoreserve sind unverzinslich. Die Stornoreserve wird erst und nur in dem betraglichen Umfang zur Zahlung fällig, als die Forderung der [REDACTED] auf Rückzahlung von Provisionsvorschüssen durch andere Art sichergestellt oder bereits getilgt ist. Die Stornoreserve ist somit nicht einzelvertragsbezogen, sondern dient der Sicherstellung des Anspruchs der [REDACTED] auf Rückzahlung aller dem Vermittler gewährten Provisionsvorschüsse."**

Aufgrund dieser Vereinbarung behält die Antragsgegnerin 10% der Provisionen als Stornoreserve ein, was per KW 12/2016 zu einer Stornoreserve von € 5.773,35 führt. Die Antragsgegnerin fordert (nach der Aktenlage offenbar bereits seit 2014) vom Antragsteller die Rückzahlung von nicht verdienten Provisionen, per KW 12/2016 iHv € 5.826,06.

Der Antragsteller beruft sich auf die Courtagevereinbarung, wonach zur Sicherstellung dieser Forderung die Stornoreserve dient, weshalb die Forderung von der Stornoreserve abzuziehen sei.

Da die Antragsgegnerin auf der Bezahlung der offenen Provisionsrückforderung durch den Antragsteller beharrte, brachte dieser am 15.2.2016 den gegenständlichen Schlichtungsantrag ein.

Die Antragsgegnerin nahm zu diesem mit Schreiben vom 25.3.2015 wie folgt Stellung:

**„Die AG zahlt dem ASt Provisionen für die Vermittlung von Versicherungsverträgen im Versicherungszweig Leben und Schadenversicherung (BU). Vertragsgrundlage ist die Courtagevereinbarung (CV) vom 11.3.2015.**

**Die AG bevorschusst dem ASt - gegen Sicherstellung ihres Rückforderungsanspruches (§ 176 Abs 6 VersVG; § 30 Abs 2 Satz 2 MaklerG) - die noch unverdiente Abschlussprovision (AP). Das**

*ist die Provision für noch nicht geschuldete und deshalb noch nicht bezahlte Prämien. Die Sicherstellung erfolgt durch Einbehalt von 10% der AP (=Stornoreserve; Pkt. 12.3 CV). Die Stornoreserve wird erst und nur in dem betraglichen Umfang zur Zahlung an den Ast fällig, als ein Rückforderungsanspruch der AG durch andere Art sichergestellt oder getilgt ist (Pkt. 12.3 CV).*

*Im Anlassfall betragen in der KW 12/2016 die unverdiente Provision 17.930,59 €, die Stornoreserve 5.773,35 € und der fällige Rückforderungsanspruch der AG 5.826,06 € (Sollsaldo aus verdienter AP). Eine andere Art der Sicherstellung als durch die Stornoreserve besteht konkret nicht. Da die unverdiente Provision die Stornoreserve übersteigt, ist letztere nicht fällig. Daran scheitert die vom Ast begehrte Aufrechnung mit seiner Stornoreserve gegen den fälligen Rückforderungsanspruch der AG (§ 1439 Satz 1 ABGB)."*

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Die gegenständliche Courtagevereinbarung, insbes. Pkt. 12.3, und 13, ist nach der Vertrauenstheorie auszulegen. Die aus einer Erklärung abzuleitenden Rechtsfolgen sind nicht danach zu beurteilen, was der Erklärende sagen wollte, oder was der Erklärungsempfänger davon abweichend verstanden hat, sondern danach, wie die Erklärung bei objektiver Betrachtung der Sachlage zu verstehen ist. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung eines Ausdruckes ist dieser also so zu verstehen, wie ihn der Empfänger der Erklärung verstehen musste (vgl. Dittrich/Tades, ABGB36, (2003), § 914 E 51, 52, 55 und die dort angeführte Rspr).

Wendet man diese Kriterien auf die zitierten Bestimmungen der Courtagevereinbarung an, dann ist dem Antragsteller zuzustimmen, dass er die getroffenen Vereinbarungen über die

Provisionsrückrechnungen objektiv nur dahingehend verstehen konnte, dass die Antragsgegnerin verpflichtet ist, die Stornoreserve zur Sicherung ihres Anspruches auf Rückzahlung der bevorschussten Provision heranzuziehen, auch wenn die Stornoreserve noch nicht zur Auszahlung an den Versicherungsmakler fällig sein sollte.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 11. Mai 2016